

c) Raupennester, Eigelege des Schwammspinners und Bingeis spinners und Fruchtmumien zu entfernen und zu verbrennen;

d) die Obstbäume und -sträucher mit einem amtlich zugelassenen Winterspritzmittel sachgemäß zu bespritzen,

(2) Die Bäte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben jährlich bis zum 1. Dezember einen Plan aufzustellen, nach dem die Bekämpfungsmaßnahmen in den Kreisen organisiert werden.

§ 2

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obst-, bäumen und -sträuchern sind berechtigt, fachlich geeignete Personen mit der Durchführung der nach § 1 angeordneten Maßnahmen zu beauftragen.

§ 3

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten * §

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen

— Durchführung der Beizung von Saatgetreide —

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Durchführung der Beizung von Saatgetreide folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alles Getreidesaatgut ist vor der Aussaat mit einem amtlich zugelassenen Saatbeizmittel zu behandeln.

(2) Die Beizung des Getreidesaatgutes kann der Verbraucher selbst vornehmen oder in den Lohnsaatbeizstellen durchführen lassen.

(3) Die Beizung hat sachgemäß nach den Richtlinien des Pflanzenschutzdienstes zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Beizung trägt der Verbraucher.

§ 2

Im Bedarfsfall kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anweisen, daß anerkanntes und zugelassenes Getreidesaatgut nur im gebeizten Zustand von den Verteilungsstellen ausgeliefert wird.

§ 3

Die Lohnsaatbeizstellen haben über die Beizungen Buch zu führen, wobei Art und Menge des gebeizten Saatgutes getrennt nach den einzelnen Verbrauchern und die verwendeten Beizmittel zu verzeichnen sind.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 245)

§ 4

Die Pflanzenschutztechniker bei den Bäten der Kreise Werden verpflichtet,

a) während der Herbst- und Frühjahrsbeizperiode die Beizstellen regelmäßig zu überprüfen,

b) während der Vegetationsperiode besonders die Weizenschläge auf Weizensteinbrand zu kontrollieren.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge —

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einlagerer von Getreide sind verpflichtet, die für die Lagerung vorgesehenen oder bereits belegten Speicher und Läger auf den Befall mit Kornkäfern oder anderen Speicherschädlingen zu kontrollieren und für die Vernichtung dieser Schädlinge zu sorgen.

(2) Unter Speicher im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch Getreideläger der verarbeitenden Industrie und der Mühlen zu verstehen.

§ 2

(1) Vor Einlagerung der neuen Ernte sind die Speicherräume zu entrümpeln, gründlich zu reinigen und mit einem amtlich zugelassenen Mittel zu entseuchen.

(2) Verseuchte Speicherräume dürfen nicht mit schädlingfreiem Getreide belegt werden; sie sind mit einem amtlich zugelassenen Bekämpfungsmittel gegen Speicherschädlinge so sachgemäß zu behandeln, daß Schädlinge bei der Einlagerung nicht vorhanden sind.

§ 3

(1) Der Verlager ist verpflichtet, vor Beladung den Transportraum auf Befall von Schädlingen zu überprüfen. Wird in dem Transportraum Schädlingsbefall festgestellt, so ist der Transportträger verpflichtet, den mit Schädlingen befallenen Transportraum der unmittelbaren Entseuchung zuzuführen.

Die hierdurch entstehenden Entseuchungskosten gehen zu Lasten des Transportträgers.

(2) Säcke zum Transport von Getreide sind vom Verlager vor der Benutzung auf Befall mit Speicherschädlingen zu überprüfen und gegebenenfalls zu entseuchen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 246)